



Information zur Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre!

Am 1. August 2011 ist das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 (GesRÄG 2011) in Kraft getreten. § 9 Abs. 1 AktG i.d.F. GesRÄG 2011 schreibt vor, dass die **Aktien einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft auf Namen** lauten müssen. Zu diesem Zweck müssen alle nicht börsennotierten Aktiengesellschaften, so auch die A-Tec Industries AG, ihre Satzung durch Hauptversammlungsbeschluss ändern.

In der **ordentlichen Hauptversammlung** der A-Tec Industries AG am **27. November 2015** wurde zum 5. Punkt der Tagesordnung die **gesetzlich verpflichtende Satzungsänderung** zur Anpassung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen beschlossen. Das Grundkapital der A-Tec Industries AG beträgt derzeit EUR 26.400.000,- und ist in 26.400.000 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt; sämtliche Aktien sind depotverwahrt.

Die Umstellung der Inhaberaktien auf Namensaktien erfolgt nunmehr, nachdem die Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mittlerweile durchgeführt wurde.

Im Folgenden stellen wir Ihnen die weiteren Schritte dar. Bitte lesen Sie die folgenden Seiten genau durch!

Wir werden die Depotbanken nunmehr anweisen, unsere Inhaberaktien (ISIN AT00000ATEC9) **mit Stichtag Freitag, 29. Jänner 2016 von den Depots der Aktionäre auszubuchen und im Verhältnis 1:1 Namensaktien auf die Depots der Aktionäre einzubuchen** (die Namensaktien werden die ISIN AT0000A1HEP3 tragen). Durch diese Umbuchung ändert sich Ihre Stellung als Aktionär der A-Tec Industries AG nicht (zur künftigen Wahrnehmung Ihrer Aktionärsrechte müssen Sie jedoch aktiv Ihre Eintragung im Aktienbuch der A-Tec Industries AG beantragen – Details siehe im Folgenden).

1. Auf der Homepage der A-Tec Industries AG (www.a-tecindustries.at) wird ab dem 29. Jänner 2016 ein **Antragsformular** zum Download abrufbar sein, in welches Sie die für die Eintragung im Aktienbuch erforderlichen Informationen einfügen müssen. Gemäß § 61 AktG sind folgende Angaben erforderlich:
 - a. Name/Firma des Aktionärs, Zustelladresse, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer;
 - b. Anzahl der Aktien;
 - c. Kontoverbindung des Aktionärs bei einem Kreditinstitut in Österreich, dem EWR oder der OECD unter Angabe von IBAN und BIC/Bankleitzahl, damit auf dieses Konto die Dividende ausbezahlt werden kann.

Gehören die Aktien wirtschaftlich einer anderen Person (beispielsweise einem Treugeber), so sind die Angaben zu Ziffern 1 und 2 auch hinsichtlich dieser Person zu machen, der die Aktien wirtschaftlich gehören.

Diese Angaben sind nach dem AktG i.d.F. GesRÄG 2011 verpflichtend in das Aktienbuch einzutragen. Die A-Tec Industries AG ist verpflichtet, ein derartiges Aktienbuch zu führen.

Die **Eintragung in das Aktienbuch** ist von **entscheidender Bedeutung**, da nur dann gegenüber der Gesellschaft sämtliche Aktionärsrechte, insbesondere das **Teilnahmerecht an der Hauptversammlung** und das **Dividendenbezugsrecht**, ausgeübt werden können. Mit anderen Worten: solange Sie sich als bisheriger Inhaber von Inhaberaktien der A-Tec Industries AG nicht

in das Aktienbuch eintragen lassen, können Sie Ihre Rechte als Aktionär unserer Gesellschaft nicht wahrnehmen.

2. Weiters benötigen Sie für einen **aktuellen Depotauszug**, aus dem ersichtlich ist, dass Sie Inhaber der im Antragsformular angegebenen Anzahl von A-Tec-Aktien sind. Diesen Depotauszug müssen Sie **bei Ihrer Depotbank beantragen** (zeitnah vor der Stellung des Antrags auf Eintragung im Aktienbuch, da der Depotauszug nicht älter als 10 Tage zum Zeitpunkt der Absendung des Antrags (Datum des Poststempels) sein darf).

Bitte beachten Sie, dass die **Eintragung als Aktionär im Aktienbuch der A-Tec Industries AG nicht automatisch erfolgt, sondern Sie dies aktiv bei der A-Tec Industries AG** unter Vorlage des **vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars sowie des aktuellen Depotauszugs beantragen müssen**. Außerdem müssen Sie diesem Antrag die Kopie eines Ihrer **amtlichen Lichtbildausweise** (z.B. Pass, Führerschein) beilegen. Werden die Aktien von einer juristischen Person gehalten, sind dem Antrag ein Firmenbuchauszug (nicht älter als 2 Wochen) sowie je eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der zur Vertretung befugten Person(en) (zB Geschäftsführer) beizulegen.

3. Das Antragsformular und den Depotauszug (inkl. einer Kopie Ihres Lichtbildausweises) sind zu richten an: A-Tec Industries AG, zu Händen Herrn Mag. Franz Fehringer, 1100 Wien, Kurbadstraße 8 (per Post mittels eingeschriebenem Brief – bitte das Antragsformular im Original übermitteln!). Wenn Sie hierzu Fragen haben, können Sie sich gerne an unsere Hotline unter der eMail-Adresse office@a-tecindustries.com wenden.

Die **Umbuchung** der bisherigen Inhaberaktien erfolgt für Sie als Aktionär **automatisch** nach der Firmenbuch-Eintragung, wie oben beschrieben. Die Ausfolgung effektiver Urkunden ist gemäß Satzung nicht vorgesehen.

Die **Auszahlung einer allfälligen Dividende** erfolgt durch die A-Tec Industries AG, welche die Überweisung dann **direkt an den Aktionär (ausschließlich) auf das im Aktienbuch eingetragene Konto** vorzunehmen hat.

Durch den Aktienumtausch wird – sobald Sie im Aktienbuch eingetragen sind – Ihre Rechtsstellung als Aktionär nicht beeinträchtigt. Die **Beteiligung** an der Gesellschaft bleibt **unverändert** aufrecht.

Wenn Sie als Aktionär im Aktienbuch eingetragen sind und **künftig** Ihre Namensaktien übertragen wollen, ersuchen wir Sie, die A-Tec Industries AG darüber zu informieren, damit Sie als Aktionär wieder aus dem Aktienbuch gelöscht werden können. Eine solche Information ersuchen wir Sie an Herrn Mag. Franz Fehringer per eMail office@a-tecindustries.com zu richten.

Die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien ist eine **gesetzliche Pflicht**.

Für die **Teilnahme an der Hauptversammlung** bedarf es in Hinkunft **keiner Hinterlegungsbestätigung eines Kreditinstituts mehr**. Die **Eintragung im Aktienbuch** zu Beginn der Hauptversammlung ist **maßgeblich**. Es bedarf lediglich einer **Anmeldung** zur Hauptversammlung in **Textform** (beispielsweise Telefax, E-Mail mit PDF), die der Gesellschaft **am dritten Tag** vor der Hauptversammlung zugehen muss. Ein entsprechendes Formular und ein ausdrücklicher Hinweis werden in der Einberufung zur Hauptversammlung im Jahr 2016 enthalten sein.

Wir ersuchen Sie, uns das Antragsformular möglichst bald, nachdem Sie die Umbuchungsanzeige von Ihrer Depotbank erhalten haben, wie oben beschrieben zu übermitteln, damit Sie Ihre Aktionärsrechte möglichst rasch wahrnehmen können. Der Anspruch auf Eintragung in das Aktienbuch verjährt jedoch nicht. Solange Sie jedoch nicht im Aktienbuch eingetragen sind, können Sie – wie oben beschrieben – Ihre Aktionärsrechte nicht wahrnehmen.